

Wunsch und Wahlrecht in der Beruflichen Teilhabe ermöglichen!

Leitlinien, Standards und Forderungen des Vereins UN-Konventionell

Der Verein UN-Konventionell – Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V. und seine Mitglieder haben ihre Position für die Ausgestaltung der beruflichen Teilhabe definiert. Sie haben ihre gemeinsame Zielsetzung benannt und Standards für deren Umsetzung aufgestellt. Auf der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2021 wurden diese Leitlinien offiziell verabschiedet.

Die Zielsetzung

Im Zentrum der Positionierung steht das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung. Sie sollen sich für den Zugang zum Arbeitsmarkt ebenso entscheiden können wie für eine Tätigkeit im geschützten Rahmen einer Werkstatt. Um diese Wahl selbstbestimmt treffen zu können, sollen sie die notwendige und geeignete Unterstützung erhalten. Bei der Umsetzung dieser Zielsetzung orientiert sich der Verein am Konzept der Sozialraumorientierung. Es gründet sich auf dem Inklusionsgedanken, richtet sich am Willen der Person aus und setzt auf sozialräumliche Kooperationen und Vernetzungen.

Die Umsetzungsstandards

Die konsequente Ausrichtung am Wunsch- und Wahlrecht der Nutzer hat Konsequenzen für die Ausgestaltung der beruflichen Teilhabe. Sie betreffen die Berufliche Bildung, das Werkstattangebot der WfbM, die berufliche Qualifizierung des Personals und vor allem die gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Eingliederungshilfe.

- ❖ Es ist nicht damit getan, den Betroffenen langfristig eine Möglichkeit für den Zugang zum Arbeitsmarkt einzuräumen, es müssen schon während der Schulzeit und zum Beginn des Berufsbildungsbereichs die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Berufswahl geschaffen werden. Schon die Schulen müssen Erfahrungen mit unterschiedlichen beruflichen Alternativen ermöglichen, mit dem Werkstattkontext ebenso wie mit dem Arbeitsmarkt.
- ❖ Auch die Werkstätten müssen den Berufsbildungsbereich so ausrichten, dass betriebliche Erfahrungen gleichrangig neben Arbeitserfahrungen in der Werkstatt stehen. Informationen über mögliche Arbeitsfelder, Qualifizierungswege und Unterstützungsleistungen müssen transparent sein und die Menschen mit Behinderung aktiv und eigenverantwortlich über ihren Weg entscheiden können.
- ❖ Dem Fachpersonal kommt eine Assistentenrolle zu. Es muss in allen beruflichen Alternativen gleichermaßen professionelle Unterstützung leisten können, d. h. es muss

für die Aufgaben in der Werkstatt ebenso geschult sein wie für die Anleitungsrolle in Betrieben. Es muss ausreichende personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung haben sowie über die notwendigen Strukturen und Handlungsspielräume verfügen.

- ❖ Berufliche Bildung muss eine eigenständige Berufswahl ermöglichen, indem sie zu Beginn genügend Raum für Erfahrungen bereitstellt. Ist der Berufsweg geklärt, muss sich die Qualifizierung am Bedarf der Person ausrichten.
- ❖ Die selbstbestimmte Berufswahl endet nicht mit dem Abschluss des BBB, es muss in allen Phasen des Berufslebens die Möglichkeit einer beruflichen Neuausrichtung geben und auch dafür die notwendige Unterstützung und Qualifizierung bieten.

Forderungen an die gesetzlichen Grundlagen und an die Ausgestaltung des Angebots der beruflichen Teilhabe

Die durchgängige Ausrichtung der beruflichen Teilhabe am Prinzip der Wahlfreiheit hat Konsequenzen für die gesetzlichen Grundlagen und die Angebotsgestaltung:

Forderungen an die Gesetzgebung und an die Leistungsträger

- ❖ Neufassung der Zugangskriterien zum System der Eingliederungshilfe in der beruflichen Teilhabe; Abkehr von Eigenschafts-Begriffen („Erwerbsunfähigkeit“, „volle Erwerbsminderung“) hin zur Ermöglichung von Inklusionschancen nach individuellem Bedarf („Erwerbsfähig mit besonderen Hilfen“)
- ❖ Neufassung der gesetzlichen Grundlagen der beruflichen Teilhabe (SGB IX und in der Werkstättenverordnung) mit der Verpflichtung der Werkstätten, in allen Angeboten eine Wahlfreiheit mit der Gleichrangigkeit inklusiver Qualifizierung und Beschäftigung zu ermöglichen, entsprechende Strukturen und Ressourcen bereitzustellen
- ❖ Entsprechende Vorgaben der HEGA für Werkstätten und Andere Leistungsanbieter, Anpassung der Qualitätsanforderungen an die Bedingungen betriebsintegrierter Berufsbildung (sächliche, räumliche und personelle Anpassung) sowie stärkere Berücksichtigung der Phase der Berufsfindung mit Orientierungs- und Erprobungsangeboten
- ❖ Eigenständige fachliche Qualifizierung für die Anleitung und Begleitung in Betrieben (SPZ, FAB-Ausbildung), auch für die Berufsbildung

Forderungen an das Angebot in Schulen und WfbM

- ❖ Ausbau der Berufsvorbereitung und beruflichen Orientierung einschließlich der Möglichkeiten des Zugangs zum Arbeitsmarkt in den Abschlussklassen der Schulen
- ❖ Transparente Informationen über mögliche Arbeitsfelder, Qualifizierungswege und Unterstützungsleistungen beim Übergang ins Arbeitsleben

- ❖ Ausreichende Orientierungs- und Erprobungsmöglichkeiten für eine selbstbestimmte Berufsentscheidung auch in der Phase der Berufsbildung
- ❖ Ein gleichrangiges Angebot der unterschiedlichen Qualifizierungswege für alle Nutzer der Eingliederungshilfe zur beruflichen Teilhabe
- ❖ Ausreichende personelle und sächliche Ressourcen, Strukturen und Handlungsspielräume in der Begleitung und Anleitung sowohl in der Werkstatt als auch in Betrieben
- ❖ Durchlässigkeit des gesamten Systems beruflicher Teilhabe und enge Kooperation aller Akteure
- ❖ Die Möglichkeit zur beruflichen Neuausrichtung über die Phase der Berufsbildung hinaus, einschließlich der dazu notwendigen Unterstützung, Neu- und Weiterqualifizierung
- ❖ Vielfältige Arbeitsangebote der Werkstätten in eigenen Werkstattbetrieben, gemeinde- und betriebsintegrierten Arbeitsgruppen und Einzelarbeitsplätzen
- ❖ Zugänge aus der WfbM in sozialversicherungspflichtige, ortsüblich bzw. tarifliche entlohnte Arbeitsplätze über das Budget für Ausbildung und das Budget für Arbeit

UN-Konventionell

Netzwerk für Sozialraum-Arbeit e.V.

Geschäftsstelle

c/o integrationsservice arbeit – isa

Seewartenstr. 10, Haus 2,

20459 Hamburg